

Landwehr Justizmin 1962

### Die Reaktion des Niedersächsischen Justizministers

Die in Dänemark durch die Zeitungsartikel bekannt gewordenen Todesurteile Landwehrs wurden von der dortigen Deutschen Botschaft zunächst an das Außenministerium gemeldet, das das Bundesjustizministerium informierte. Das wiederum informierte den Niedersächsischen Justizminister, der sich nach Abschluss des Vorgangs an den Bundesjustizminister wandte, um ihn über das Ergebnis zu informieren

Wi./Dg.  
D.N.M.d.J. Hannover, den 18, September 1962  
4 L 9 - P 1 -

An  
den Herrn Bundesminister der Justiz  
in B o n n

Betrifft: Vorwürfe gegen den fr. Oberkriegsgerichtsrat  
und jetzigen Oberstaatsanwalt L a n d w e h r  
in Hannover

Bezug: Schreiben vom 16.8.1962 (4000/6 - 2 - 20 815/62)

Das in dem Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik in Kopenhagen vom 25.7.1962 bezeichnete Urteil des Feldkriegsgerichts in Aarhus vom 24.11.1943 liegt mir bereits seit längerer Zeit in einer Abschrift vor. Es richtete sich gegen eine Gruppe von dänischen Widerstandskämpfern, die im Jahre 1943 in Dänemark mehrere Male wichtige Eisenbahnlinien, ferner einen Transformator und eine elektrische Überlandleitung gesprengt hatten. Ausserdem hatten sie in einem Industrierwerk einen Brand angelegt. Weitere Sabotageakte waren geplant. Schliesslich hatten die Verurteilten Schriften hergestellt und verbreitet, in denen zu Widerstandshandlungen gegen die deutsche Besatzungsmacht aufgefordert wurde. Die Verurteilung der Angeklagten beruhte auf § 91 ~~RS~~StGB (Feindbegünstigung), ~~und ist auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen nicht zu beanstanden.~~

Ich habe ~~keinen~~ keinen Anlass gesehen, wegen des vorliegenden Urteils Massnahmen in straf- oder disziplinarrechtlicher Hinsicht ~~und auch~~ <sup>falls</sup> im Hinblick auf § 116 des Deutschen Richtergesetzes ~~gegen den Richter~~ zu ergreifen.

Niedersächsisches Landesarchiv Hannover, Nds. 700 Acc. 2005/041 Nr. 37